

STRAßENREINIGUNGSSATZUNG

der Gemeinde Bestensee (StrRS)

vom 15.12.2015

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bestensee hat in ihrer Sitzung am 15.12.2015 nach Maßgabe des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und nach Maßgabe des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Bestensee ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage des Gemeindegebietes einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Die Reinigungspflicht wird auch auf die öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke grenzen.

Die Gemeinde Bestensee betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung (öffentliche Straßenreinigung). Es besteht Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung übertragen wird.

- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege.
- (3) Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, weiterhin Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten, Wartehallen und Sicherheitsstreifen.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind Straßenteile, die von der Fahrbahn deutlich abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerweg bestimmt sind. Dazu gehören auch selbständige und unselbständige Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche ohne bauliche Abgrenzung zu diesem eingerichtet sind, sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
- (5) Zur Reinigungspflicht gehört auch der Winterdienst. Dieser umfaßt die Verpflichtung, Gehwege vom Schnee zu räumen und bei Glätte abzustumpfen. Die Gemeinde Bestensee hat im Übrigen die Fahrbahnen der öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundesstraßen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, soweit das zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne der Grundbuchordnung.
- (7) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (8) Die Anlagen 1 bis 4 (Straßenverzeichnis, Verzeichnisse der Reinigungsklassen) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem durch § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern der anliegenden Grundstücke der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der Besitzer des Grundstückes die Pflichten des Eigentümers wahr.

§ 3 Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführt. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluß auf die Reinigungspflicht.

Straßen oder Straßenteile werden in Reinigungsklassen eingeteilt. Diese sind in den Anlagen 2 bis 4 aufgeführt.

- (2) Die Reinigungspflicht wird in folgendem Umfang auf die Verpflichteten nach § 2 übertragen.

Reinigungsklasse 1 Reinigung der Gehwege, Winterdienst auf den Gehwegen

Reinigungsklasse 2 Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege,
Winterdienst auf den Gehwegen.

Reinigungsklasse 2.1 Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege.

- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der in Abs. 2 genannten Straßenteile für die Straßenfrontlänge des Grundstückes. Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erstreckt sich die Reinigung der Fahrbahn jeweils bis zur Straßenmitte.

- (4) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub, und sonstigen Verunreinigungen jeder Art.

Die Reinigung unbefestigter Fahrbahnen beschränkt sich auf die Entfernung von Glas, Blech, Laub und sonstigen Verunreinigungen. Eine (Feder-) Besenreinigung ist nicht erforderlich.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, Kehrriech und sonstiger Unrat darf nicht in die Straßenrinne, in Straßenabläufe oder Gräben gekehrt werden; er ist unverzüglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig.

- (5) Die Schneebeseitigung auf den Gehwegen hat in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m zu erfolgen. Eine geringere Breite ist statthaft, wenn der Gehweg die vorgesehene Breite erkennbar nicht einnimmt. Die Abstumpfung bei Glätte hat in demselben Umfang zu erfolgen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind Schnee und Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag, werktags bis 7.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen. Die Verwendung von Salz, ätzenden oder sonstigen auftauend wirkenden Stoffen ist untersagt. Dieses Verbot besteht nicht bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen wie Eisregen, in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist. Baumscheiben und begrünte Flächen müssen auch in diesen Ausnahmefällen von Salz und anderen auftauend wirkenden Stoffen befreit bleiben. Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse muß die Schneebeseitigung und Abstumpfung der Geh- und Radwege so erfolgen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und Radweges oder, wo das nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Einläufe in das Entwässerungssystem und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

- (6) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Reinigung ist mindestens 14-täglich durchzuführen. Sie soll von den Anliegern in der zweiten Wochenhälfte durchgeführt werden, und zwar im Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September bis spätestens 19.00 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März bis spätestens 17.00 Uhr.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Bestensee erhebt für die von ihr nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren gemäß der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Bestensee in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Drittbeauftragung

Die Gemeinde Bestensee ist berechtigt, die ihr nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht durch Beauftragung Dritter zu erfüllen. Ein Dritter kann auch die Reinigungspflicht des Anliegers übernehmen. Voraussetzung ist, dass eine ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht. Die Beauftragung sowie die Haftpflichtversicherung ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer seiner Reinigungspflicht nach § 2, § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist der Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bestensee vom 20.09.2012 außer Kraft.

Bestensee, den 15.12.2015

Quasdorf

Bürgermeister